



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
162. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2022

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 133 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022 . . . 165

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 134 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022. . . 167

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 135 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 168

Nr. 136 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . 172

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 137 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022. 172

Nr. 138 Kollekte zum Buch- und Büchereisonntag am 13.11.2022 173

Personalia

Nr. 139 Personalchronik. 173

Weitere Mitteilungen

Nr. 140 Altenberger Bibelwoche 2023: Kirche träumen. Sieben Texte aus der Apostelgeschichte 179

Nr. 141 Priestertag mit Prof. Halík in Schönstatt am 17.10.2022. 179

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 133 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2022

„Ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

diese Worte gehören zu dem letzten Gespräch des auferstandenen Jesus mit seinen Jüngern, bevor er in den Himmel auffuhr, wie es in der Apostelgeschichte beschrieben wird: „Aber ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde“ (1,8). Dies ist auch das Thema des Weltmissionssonntags 2022, der uns jedes Jahr wieder zu Bewusstsein bringt, dass die Kirche von Natur aus missionarisch ist. Dieses Jahr gibt er uns die Gelegenheit, einiger wichtiger Jahrestage für das Leben und die Sendung der Kirche zu gedenken: der Gründung der Kongregation *de Propaganda Fide* – heute „für die Evangelisierung der Völker“ – vor 400 Jahren und des Werks der Glaubensverbreitung vor 200 Jahren, das zusammen mit dem Kindermissionswerk und dem Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus vor 100 Jahren die Anerkennung als „päpstlich“ erhielt.

Befassen wir uns nun mit diesen drei Schlüsselbegriffen, die die drei Grundlagen des Lebens und der Sendung der Jünger zusammenfassen: „Ihr werdet meine Zeugen sein“, „bis an die Grenzen der Erde“ und „ihr werdet Kraft empfangen“ vom Heiligen Geist.

1. „Ihr werdet meine Zeugen sein“ – der Ruf an alle Christen, Zeugnis für Christus abzulegen

Dies ist der zentrale Punkt, das Herzstück der Lehre Jesu an die Jünger im Hinblick auf ihre Sendung in der Welt. Alle Jünger

werden dank des Heiligen Geistes, den sie empfangen werden, Zeugen Jesu sein: Sie werden durch die Gnade zu solchen gemacht. Wo immer sie hingehen werden, wo immer sie sein mögen. Wie Christus der erste Gesandte, d.h. der Missionar des Vaters ist (vgl. *Joh* 20,21) und als solcher sein „treuer Zeuge“ ist (vgl. *Offb* 1,5), so ist jeder Christ berufen, Missionar und Zeuge Christi zu sein. Und die Kirche, die Gemeinschaft der Jünger Christi, hat keine andere Sendung, als die Welt zu evangelisieren, indem sie von Christus Zeugnis gibt. Die Identität der Kirche ist es, zu evangelisieren.

Eine vertiefte Lektüre des gesamten Textes verdeutlicht einige Aspekte, die für die Sendung, die Christus seinen Jüngern anvertraut hat, immer aktuell sind: „Ihr sollt meine Zeugen sein“. Die Pluralform unterstreicht den *gemeinschaftlich-kirchlichen* Charakter der missionarischen Berufung der Jünger. Jeder Getaufte ist in der Kirche und im Auftrag der Kirche zur Mission berufen: Die Mission wird also gemeinsam, nicht individuell, in Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und nicht aus eigener Initiative heraus durchgeführt. Und selbst wenn es jemanden gibt, der in einer ganz besonderen Situation den Evangelisierungsauftrag allein ausführt, so tut und muss er das immer in Gemeinschaft mit der Kirche, die ihn gesandt hat, tun. Der hl. Paul VI. lehrte im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi*, einem Dokument, das mir sehr am Herzen liegt: „Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verborgenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche“ (Nr. 60). Es ist in der Tat kein Zu-

fall, dass der Herr seine Jünger zu zweit in die Mission geschickt hat; das Zeugnis der Christen für Christus hat vor allem einen gemeinschaftlichen Charakter. Daher ist die Existenz einer Gemeinschaft, selbst einer kleinen, für die Erfüllung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung.

Zweitens sind die Jünger aufgefordert, *ihr persönliches Leben im Zeichen der Mission* zu führen: Sie sind von Jesus in die Welt gesandt, nicht nur um die Mission zu *erfüllen*, sondern auch und vor allem, um die ihnen anvertraute Mission zu *leben*; nicht nur um Zeugnis zu *geben*, sondern auch und vor allem, um Zeugen Christi zu sein. Wie der Apostel Paulus in wahrhaft bewegenden Worten sagt: „Immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib, damit auch das Leben Jesu an unserem Leib sichtbar wird“ (2 Kor 4,10). Das Wesen der Mission besteht darin, Zeugnis von Christus zu geben, d. h. von seinem Leben, seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung aus Liebe zum Vater und zur Menschheit. Es ist kein Zufall, dass die Apostel den Ersatz für Judas unter denen suchten, die wie sie Zeugen seiner Auferstehung gewesen waren (vgl. *Apg* 1,21). Es ist Christus, und zwar der auferstandene Christus, den wir bezeugen und dessen Leben wir weitergeben müssen. Die Missionare Christi werden nicht ausgesandt, um sich selbst mitzuteilen, um ihre Qualitäten und Überzeugungskraft oder ihre Fähigkeiten als Manager zur Schau zu stellen. Sie haben vielmehr die höchste Ehre, Christus in Wort und Tat vorzustellen und allen die Frohbotschaft seines Heils mit Freude und Offenheit zu verkünden, so wie die ersten Apostel.

Daher ist der wahre Zeuge letztlich der „Märtyrer“, derjenige, der sein Leben für Christus hingibt und damit das Geschenk erwidert, das Er uns von sich selbst gemacht hat. „Der erste Beweggrund, das Evangelium zu verkünden, ist die Liebe Jesu, die wir empfangen haben; die Erfahrung, dass wir von ihm gerettet sind, der uns dazu bewegt, ihn immer mehr zu lieben.“ (*Evangelii gaudium*, 264).

Was schließlich das christliche Zeugnis betrifft, so bleibt die Feststellung des heiligen Pauls VI. immer gültig: „Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind“ (*Evangelii nuntiandi*, 41). Daher ist das Zeugnis eines dem Evangelium gemäßen Lebens der Christen für die Weitergabe des Glaubens von grundlegender Bedeutung. Andererseits bleibt die Aufgabe, Christi Person und Botschaft zu verkünden, genauso notwendig. Tatsächlich fährt Paul VI. selbst fort: „Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. [...] Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in sich trägt. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des hl. Paulus gültig: „Der Glaube gründet in der Botschaft“ (*Röm* 10,17). Es ist also *das vernommene Wort, das zum Glauben führt*“ (*ebd.*, 42).

Bei der Evangelisierung gehören also das Beispiel des christlichen Lebens und die Verkündigung Christi zusammen. Das eine dient dem anderen. Sie sind die beiden Lungenflügel, mit denen jede Gemeinschaft atmen muss, um missionarisch zu sein. Dieses vollständige, konsequente und freudige Zeugnis für Christus wird sicherlich auch im dritten Jahrtausend die Anziehungskraft für das Wachstum der Kirche sein. Ich fordere daher alle auf, den Mut, die Offenheit und die *parrhesia* der ersten Christen wiederzugewinnen, um in Wort und Tat und in allen Lebensbereichen Zeugnis für Christus abzulegen.

2. „Bis an die Grenzen der Erde“ – Die immerwährende Aktualität einer Sendung zur weltweiten Evangelisierung

Der auferstandene Herr fordert die Jünger auf, seine Zeugen zu sein, und verkündet, wohin sie gesandt werden: „in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde“ (*Apg* 1,8). Der universelle Charakter der Mission der Jünger tritt hier deutlich hervor. Sie unterstreicht die „zentrifugale“ geografische Bewegung, fast in konzentrischen Kreisen, von Jerusalem, das von der jüdischen Tradition als Zentrum der Welt angesehen wird, nach Judäa und Samarien und bis zu den „äußersten Grenzen der Erde“. Sie werden nicht gesandt, um Proselytismus zu betreiben, sondern um zu verkünden; Christen machen keinen Proselytismus. Die Apostelgeschichte erzählt uns von dieser Missionsbewegung: Sie zeichnet uns ein schönes Bild von der Kirche, die „im Aufbruch ist“, um ihre Berufung zu erfüllen, von Christus, dem Herrn, Zeugnis abzulegen, geleitet von der göttlichen Vorsehung durch die konkreten Umstände des Lebens. Die ersten Christen wurden nämlich in Jerusalem verfolgt und zerstreuten sich deshalb nach Judäa und Samarien und legten überall Zeugnis für Christus ab (vgl. *Apg* 8,1.4).

Etwas Ähnliches geschieht auch noch in unserer Zeit. Aufgrund von religiöser Verfolgung, Krieg und Gewalt sind viele Christen gezwungen, aus ihrer Heimat in andere Länder zu fliehen. Wir sind diesen Brüdern und Schwestern dankbar, die sich dem Leiden nicht verschließen, sondern in den Ländern, die sie aufnehmen, Zeugnis von Christus und der Liebe Gottes ablegen. Paul VI. forderte sie dazu auf, in Anbetracht der „Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen“ (*Evangelii nuntiandi*, 21). In der Tat erleben wir immer häufiger, wie die Anwesenheit von Gläubigen verschiedener Nationalitäten das Gesicht der Pfarrgemeinden bereichert und sie universeller und katholischer macht. Daher ist die Migrantenpastoral eine nicht zu vernachlässigende missionarische Tätigkeit, die auch den einheimischen Gläubigen helfen kann, die Freude am christlichen Glauben, den sie empfangen haben, wiederzuentdecken.

Die Angabe „bis an die Grenzen der Erde“ sollte die Jünger Jesu zu allen Zeiten befragen und sie immer wieder drängen, über die üblichen Orte hinauszugehen, um von ihm Zeugnis abzulegen. Trotz aller Möglichkeiten, die der Fortschritt der Moderne mit sich bringt, gibt es immer noch geografische Gebiete, in denen die missionarischen Zeugen Christi mit der Guten Nachricht seiner Liebe noch nicht angekommen sind. Andererseits wird es keine menschliche Realität geben, die den Jüngern Christi bei ihrer Mission fremd wäre. Die Kirche Christi war, ist und wird immer „im Aufbruch“ sein zu neuen geographischen, sozialen und existentiellen Horizonten, um auf „Grenzbereiche“ und menschliche Situationen zugehen, um von Christus und seiner Liebe zu allen Männern und Frauen aller Völker, Kulturen und sozialen Schichten Zeugnis abzulegen. In diesem Sinne wird die Mission immer auch *missio ad gentes* sein, wie uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat, denn die Kirche wird immer über ihre eigenen Grenzen hinausgehen müssen, um die Liebe Christi für alle zu bezeugen. In diesem Zusammenhang möchte ich an die vielen Missionare erinnern und ihnen danken, dass sie ihr Leben damit verbracht haben, „aus sich herauszugehen“ und die Nächstenliebe Christi gegenüber den vielen Brüdern und Schwestern zu verkörpern, denen sie begegnet sind.

3. „Ihr werdet Kraft empfangen“ vom Heiligen Geist – Lasst euch immer vom Geist stärken und leiten

Als der auferstandene Christus den Jüngern ihre Sendung verkündete, seine Zeugen zu sein, versprach er ihnen auch die

Gnade für eine so große Verantwortung: „Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8). Laut der Apostelgeschichte war es tatsächlich die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jünger Jesu, welche die erste Zeugnis-handlung für den toten und auferstandenen Christus mit einer kerygmatischen Verkündigung, der so genannten Missionsrede des Petrus an die Bewohner Jerusalems, auslöste. So beginnt die Ära der Evangelisierung der Welt durch die Jünger Jesu, die vorher schwach, ängstlich und verschlossen gewesen waren. Der Heilige Geist stärkte sie, gab ihnen Mut und Weisheit, um vor allen Menschen Zeugnis für Christus abzulegen.

So wie „keiner kann sagen: Jesus ist der Herr!, wenn er nicht aus dem Heiligen Geist redet“ (1 Kor 12,3), so kann auch kein Christ ein volles und echtes Zeugnis für Christus, den Herrn, ablegen ohne die Inspiration und Hilfe des Geistes. Deshalb ist jeder missionarische Jünger Christi aufgerufen, die grundlegende Bedeutung des Wirkens des Geistes zu erkennen, mit ihm im täglichen Leben zu leben und ständig Kraft und Inspiration von ihm zu empfangen. Gerade wenn wir uns müde, unmotiviert und verloren fühlen, sollten wir daran denken, uns im Gebet an den Heiligen Geist zu wenden, der – das möchte ich noch einmal betonen – eine grundlegende Rolle im missionarischen Leben spielt, um uns von ihm erfrischen und stärken zu lassen, der göttlichen, unerschöpflichen Quelle neuer Energie und der Freude, das Leben Christi mit anderen zu teilen. „Die Freude des Heiligen Geistes zu empfangen ist eine Gnade. Es ist *die einzige Kraft*, die wir haben können, um das Evangelium zu verkündigen, um den Glauben an den Herrn zu bekennen“ (*Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke*, 21. Mai 2020). Der Geist ist also der eigentliche Protagonist der Mission: Er ist es, der das richtige Wort zur richtigen Zeit auf die richtige Weise verleiht.

Im Lichte des Wirkens des Heiligen Geistes wollen wir auch die Missionsjubiläen des Jahres 2022 lesen. Die Gründung der Heiligen Kongregation *de propaganda fide* im Jahr 1622 war durch den Wunsch motiviert, den Missionsauftrag in den neuen Territorien zu fördern. Das war eine Intuition der Vorsehung! Die Kongregation hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Evangelisierungsauftrag der Kirche wirklich ein solcher war, d.h. unabhängig von der Einmischung weltlicher Mächte, um jene Ortskirchen zu gründen, die heute so lebendig sind. Wir hoffen, dass die Kongregation, wie in den vergangenen vier Jahrhunderten, mit dem Licht und der Kraft des Geistes ihre Arbeit zur Koordinierung, Organisation und Belegung der missionarischen Aktivitäten der Kirche fortsetzen und intensivieren wird.

Derselbe Geist, der die Weltkirche leitet, inspiriert auch einfache Männer und Frauen für außergewöhnliche Missionen. So

gründete eine junge Französin, Pauline Jaricot, vor genau 200 Jahren das Werk für die Glaubensverbreitung; ihre Seligsprechung wird in diesem Jubiläumsjahr gefeiert. Obwohl sie sich in einer ärmlichen Lage befand, nahm sie die Eingebung Gottes an, ein Netz von Gebeten und Kollekten für die Missionare aufzubauen, damit die Gläubigen aktiv an der Mission „bis an die Grenzen der Erde“ teilnehmen können. Aus dieser genialen Idee heraus entstand der Weltmissionssonntag, den wir jedes Jahr begehen und dessen Kollekte in allen Gemeinden für den weltweiten Fonds bestimmt ist, mit dem der Papst die missionarische Tätigkeit unterstützt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den französischen Bischof Charles de Forbin-Janson, der das Kindermissionswerk ins Leben rief, um die Mission unter Kindern zu fördern, unter dem Motto „Kinder evangelisieren Kinder, Kinder beten für Kinder, Kinder helfen Kindern in der ganzen Welt“; sowie an Frau Jeanne Bigard, die das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus ins Leben rief, um Seminaristen und Priester in Missionsländern zu unterstützen. Diese drei Missionswerke wurden vor genau einhundert Jahren als „päpstlich“ anerkannt. Und unter der Inspiration und Führung des Heiligen Geistes gründete der selige Paolo Manna, der vor 150 Jahren geboren wurde, die heutige Päpstliche Missionsunion, um Priester, Ordensmänner und -frauen und das gesamte Volk Gottes für die Mission zu sensibilisieren und zu animieren. Paul VI. selbst war Mitglied dieses Werkes, dessen päpstliche Anerkennung er bestätigte. Ich erwähne diese vier Päpstlichen Missionswerke wegen ihrer großen historischen Verdienste und auch, um euch einzuladen, sich mit ihnen in diesem besonderen Jahr über ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Evangelisierungsauftrags der Weltkirche und der Ortskirchen zu freuen. Ich hoffe, dass die Ortskirchen in diesen Werken ein solides Instrument finden, um den missionarischen Geist im Volk Gottes zu nähren.

Liebe Brüder und Schwestern, ich träume weiterhin von der ganzen Kirche als eine missionarische und von einer neuen Zeit des missionarischen Handelns der christlichen Gemeinschaften. Und ich wiederhole Moses' Wunsch für das Volk Gottes auf dem Weg: „Wenn nur das ganze Volk des Herrn zu Propheten würde!“ (Num 11,29). Ja, mögen wir alle in der Kirche das sein, was wir schon durch die Taufe sind: Propheten, Zeugen, Missionare des Herrn! In der Kraft des Heiligen Geistes und bis an die äußersten Grenzen der Erde. Maria, Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran, 6. Januar 2022,
Erscheinung des Herrn.

Franziskus

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 134 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia

rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor

Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig. Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und weltweit.

Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10. März 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 23.10.2022 und am Vorabend ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 135 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 30. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022 Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.
- II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:
 1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“
 2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährenden freien Wochenenden nicht

innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:
„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.
Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:
Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.
2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit

droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.
3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:
- „a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“
- „c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für wel-

che kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
- „¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“
- Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
- „²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“
6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
- „⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“
7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften, bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften, bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten, bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten, bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.“

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:
„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“
2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“
3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem

Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folge-monat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeid auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
 1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:
„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausge-

zahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatz-

urlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entgeltstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	–	–	–
IV	9.435,59	10.110,10	–	–	–	–“

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B.

Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchfüh-

renden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 6. September 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 136 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 5. Juli 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

A) Inkraftsetzung und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR

1. Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.

2. § 3 Abs. 1 des Abschnittes I wird zur Umsetzung und zur Wertefestsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt gefasst:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbil-

dungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

3. Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft. Der im Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Abschnitt J tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. Für Auszubildende zur praxisintegrierten Ausbildung der Erzieher, die am 31. Juli 2022 bestanden haben und für die bislang der Abschnitt J oder der für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zuvor geltenden Abschnitt F angewendet wurde, gilt Abschnitt J bis zum Abschluss der Ausbildung fort.“

4. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 05.07.2022 in Kraft.

B) Änderungen der Anlagen 30 und 14 zu den AVR

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 – Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 6. September 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 137 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2022

Köln, 15 September 2022

Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lenkt den Blick auf die kenianische Großstadt Nairobi. Unter dem Bibelwort „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11) stellt Missio Menschen vor, die mit Ideenreichtum und Mut ihr Le-

ben in der Großstadt meistern. Oft werden Slums wie Kibera ausschließlich als Orte von Armut und Ausweglosigkeit und die Menschen als Opfer dargestellt. Missio möchte dieses Bild aufbrechen. Das Leitwort der Missio-Aktion drückt daher die Zuversicht der Menschen aus, die mit kirchlichen Partnern an ihrer Seite, wie den Yarumal Missionaren und den Little Sisters of Jesus, Veränderungen starten. Sie nehmen ihre Angelegenheiten aus eigener Kraft in die Hand und schaffen für sich und ihre Nächsten eine Zukunft.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2022 startet mit einem Festwochenende vom 30. September bis 2. Oktober im Bistum Dresden-Meißen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Heinrich Timmerevers zusammen mit Gästen aus Kenia am Sonntag (2.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

Das **Aktionsplakat** zeigt die Zuversicht und Tatkraft, mit denen die Menschen in Kibera ihr Leben gestalten. Die Unternehmerin Linet Mboye ist eine von ihnen. Sie folgt ihrem Traum, ein Zentrum zu eröffnen und den Menschen zu helfen, die ihre Hilfe am meisten brauchen. Menschen wie Missio-Partner Pater Koffi begleiten sie auf ihrem Weg. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus wie zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im **Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen** finden Sie Informationen über das Schwerpunktthema des Monats der Weltmission, Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für verschiedene Zielgruppen. Die Hefte der **Frauengebetskette** sind separat bestellbar.

Mit der *missio@home*-Tüte kann der Oktober bewusst als Monat der Weltmission auch zu Hause begangen werden. Verteilen Sie die Tüten beispielsweise nach dem Gottesdienst oder legen Sie diese im Schriftenstand aus. Das **Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“** bringt Menschen zusammen. Neben einem gemeinsamen Essen steht hier das Gespräch im Vordergrund. Material und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenlose Gemeindepaket.

Am 16. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüte aus bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Im August wird die Informationsmappe an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 138 Kollekte zum Buch- und Büchereisonntag am 13.11.2022

Köln, 15. September 2022

Traditionell findet am Sonntag nach dem Festtag des Heiligen Borromäus, dem 4. November, in allen Diözesen der Buch- und Büchereisonntag statt. Die Kollekte ist in allen Kirchengemeinden jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Katholische Öffentliche Bücherei existiert. Sie steht dieser in voller Höhe zu und dient der Aktualisierung des Medienbestandes sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Gibt es innerhalb eines Seelsorgebereiches mehrere Katholische Öffentliche Büchereien, so wird die Kollekte durch die Träger auf die Büchereien aufgeteilt, z.B. in Anlehnung an den vereinbarten Medien-Zielbestand der jeweiligen Bücherei.

Der Buch- und Büchereisonntag richtet alljährlich den Blick auf die Chancen der Katholischen Büchereiarbeit und das Engagement der fast 4.000 ehrenamtlich Engagierten in den rund 360 Katholischen Büchereien des Erzbistums. „Als wichtige pastorale Orte erfüllen auch sie in den Gemeinden den Auftrag des Konzils, Kirche in der und für die Welt zu sein.“ (Impulspapier der deutschen Bischöfe „Katholische Büchereiarbeit - Selbstverständnis und Engagement“).

Anregungen für die Gottesdienstgestaltung am Buch- und Büchereisonntag hat der Borromäusverein veröffentlicht unter: www.borromaeusverein.de/borromaeusverein/unsere-publikationen//

Personalia

Nr. 139 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.07. *Pater Sebastian Annas OP* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subdiakon an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.

01.07. *Herr Diakon Marcus Bersé* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.

01.07. *Bruder Guardian Josef Bodensteiner OFMConv* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in

- Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Msgr. Markus Bosbach* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Pfarrer Klaus-Werner Bußmann* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Juli 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Pater Dr. Peter Conrads Kronenberg SJ* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Msgr. Dr. Sebastian Cüppers* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Offizial Dr. Peter Fabritz* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Pfarrer Thomas Frings* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Pater Dr. Ignatius Hebestreit OFM* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Pfarrer Rainer Josef Hoverath* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Pfarrer Mike Kolb* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Diakon Ulrich Merz* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Pater Liviu Romila OFMConv* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Msgr. Dr. Thomas Vollmer* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Pfarrer Franziskus von Boeselager* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Pfarrer Dr. Jörg Timo Weissenberg* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Pater Christoph Wekenborg OP* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 04.07. *Msgr. Johannes Börsch* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld und St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 04.07. *Herrn Kaplan Gerald Eze* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Georg in Troisdorf-Altenrath, St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf und an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 04.07. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seel-

- sorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 04.07. *Herr Kaplan Justin Joseph* weiterhin bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Ehrenstein, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 04.07. *Herr Diakon Gregor Hermann Veer* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Bonifatius in Wildbergerhütte, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe, St. Gertrud in Morsbach und St. Sebastianus in Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildberghütte sowie an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Michael in Waldbröl und St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 04.07. *Herr Pfarrer Norbert Windheuser* weiterhin bis zum 30. September 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge und an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekenhoven und St. Matthäus in Alfter im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.07. *Herr Kaplan Michael Stärk* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an den Pfarreien St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Stephanus in Mechernich-Lessenich im Seelsorgebereich Veytal sowie an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpnich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 19.07. *Herr Kaplan Clemens Neuhoff* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 19.07. *Herr Kaplan Imanuel Sebastian Renz* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 19.07. *Herr Kaplan Burkhard Schuster* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an der Pfarrei St. Remigius in Leverkusen sowie St. Maurinus und Marien in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.
- 19.07. *Herr Kaplan Georg Wolkersdorfer* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 26.07. *Pater Dr. Joseph Mannaparambil CMI* mit Wirkung vom 1. Oktober 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bonifatius in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.08. *Pater Princewill Uche Nwokocha MSsCc* bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden St. Cornelius in Neuss-Erftal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss-Rund um die Erftmündung Heilige Drei Könige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X in Neuss und St. Quirin (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.08. *Pater Arockia Anto Michael Raj Pichaya CM* bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 11.08. *Pater Joseph Rayappa SMM* mit Wirkung vom 1. September 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 15.08. *Pater Christoph Johannes Bergmann OP* mit Wirkung vom 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 15.08. *Herr Kaplan Johannes Peter Funk* mit Wirkung vom 1. September 2022, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 16.08. *Herr Pfarrer Matthäus Hilus*, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Stadtjugendseelsorger und BDKJ-Präses im Stadtdekanat Köln, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 zum Pfarrer an der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln sowie zum leitenden Pfarrer im Seelsorgeteam an und mit jungen Menschen im Stadtdekanat Köln.
- 16.08. *Herr Kaplan Johannes Ludger Kutter* mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan in der Stadtjugend-

- seelsorge im Stadtdekanat Köln sowie zum 1. Oktober 2022 zum Kaplan im Seelsorgeteam an und mit jungen Menschen und an der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 22.08. *Herr Kaplan Anthony Obinna Ani* mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subdiar an den Pfarreien St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt, St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim und St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 22.08. *Herr Pfarrer Temur Johannes Bagherzadeh*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch und St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 22.08. *Pater Andrew Kholowa Kasiya CSSp* mit Wirkung vom 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subdiar den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Joseph in Neuss-Weißenberg und St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 22.08. *Pater Jeson Antony Nicholas SMM* mit Wirkung vom 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 23.08. *Pater Rafael Franziskus Dermund OFM* mit Wirkung vom 15. September 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Rector ecclesiae an St. Mariä Empfängnis (Marienkirche) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 24.08. *Herr Kaplan Joseph Abitya* mit Wirkung vom 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 24.08. *Herr Diakon Hans-Dieter Ditscheid* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerkirchen-Hoenningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss.
- 24.08. *Herr Pfarrer Manfred Häuser* weiterhin bis zum 31. Oktober 2023 zum Subdiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.08. *Herr Pfarrer Joseph Francis* weiterhin bis zum 30. September 2022, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.08. *Herr Kaplan Egide Gatali* mit Wirkung vom 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 31.08. *Herr Kreisdechant Norbert Hörter*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.09. *Herr Kaplan P. Francis Xavier Antony SMM* mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Hans-Peter Kippels*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Herr Kreisdechant Hans-Günther Korr*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 07.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Jürgen Behr* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2022 als Pfarrer an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid sowie als Koordinator in der Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Stadtdekanat Remscheid entpflichtet.
- 26.07. *Abbé Ignace Duchatel CSM*, im Einvernehmen mit dem Generaloberen der Communauté Saint Martin, mit Ablauf des 31. August 2022 als Pfarrvikar an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Neviges sowie als Seelsorger an der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Neviges im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 19.08. die Ernennung von *Pater Mathew Thekkemaladiyil MCBS*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subdiar an den Pfarreien Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, St. Antonius in Kaarst-Vorst und St. Martinus in Kaarst im Seelsorgebereich Kaarst/ Büttgen des

- Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss wieder zurückgenommen.
- 23.08. *Pater Guardian Athanasius Spies OFM* mit Ablauf des 14. September 2022, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Rector ecclesiae an St. Mariä Empfängnis (Marienkirche) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 24.08. *Mtgr. Gerhard Dane*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben - zum 31. August 2022 als Präses für Kirchenmusik im Rhein-Erft-Kreis entpflichtet.
- 24.08. *Pater Natanael Ruf OFM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 30. September 2022 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 26.08. *Herrn Pfarrer Suitbert Junior* mit Ablauf des 30. September 2022 in den Ruhestand versetzt.
- 26.08. *Pater Dr. Robert Kiełtyka OFMConv*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. August 2022 als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 01.09. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Andreas Brocke* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. November 2022 als Pfarrer und als Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburger, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln-Am Südkreuz des Stadtdekanates Köln entpflichtet sowie gleichzeitig für den priesterlichen Dienst im Bistum Essen für die Zeit vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2027 freigestellt.
- 16.09. *Herrn Prälat Hans-Josef Radermacher*, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Domkapitular, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Stadtdekanat Köln entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 24.08. *Pfarrer i. R. Jakob Bister*, 90 Jahre.
- 06.09. *Pfarrer i. R. Msgr. Leonhard Moll*, 89 Jahre.
- 07.09. *Diakon m. Z. Edmund Hoyer*, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.07. *Frau Lisa Brentano* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Frau Manon Müller* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Helferin in der Seelsorge an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Schwester Lidia Spyra AM* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester an den Pfarreien St. Maria in Lys-

- kirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 01.07. *Herr Thomas Zalfen* mit Wirkung vom 16. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Maria in Lyskirchen in Köln und St. Maria im Kapitol (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 05.07. *Frau Astrid Ziegler* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Gemeindefreferentin an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel-Bruchhausen, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach, St. Pantaleon in Unkel und St. Severinus in Unkel-Erpel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis
- 06.07. *Schwester Kathrin Krall* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte und an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 06.07. *Schwester Jeannette Wegerich* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte und an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 06.07. *Schwester Patricia Willems* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte und an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 06.07. *Schwester Annette Wolf* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Schwester in der Seelsorge an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden sowie an

- den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte und an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen, St. Konrad in Neuss und St. Martinus in Neuss-Uedesheim im Seelsorgebereich Neuss – Rund um die Erftmündung des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 16.08. *Frau Simone Dorothee Wosniok* mit Wirkung vom 1. Oktober 2022, unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Beauftragte für die regionale Jugendseelsorge im Stadtdekanat Köln, für den Dienst im Seelsorgeteam an und mit jungen Menschen und an der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln.
- 18.08. *Herr Martin Brendler* mit Wirkung vom 1. September 2022 bis zum 31. August 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 22.08. *Frau Sara Manuela Sust* mit Wirkung vom 1. September 2022 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 22.08. *Herr Wolfgang Wolf* weiterhin bis zum 31. August 2023 als bistumsinterner Suchtberater.
- 24.08. *Schwester Jessymol Joseph SABS* mit Wirkung vom 1. September 2022, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des Gemeinschaftskrankenhauses Bonn Betriebsstätten Haus St. Elisabeth und Haus St. Petrus.
- 01.09. *Herr Simon Josef Beranek* als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Frau Sarah Didden* als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Herr Alexander Michael Grüder* als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Sebastian in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Frau Michaela Höhner* als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid und St. Severin in Ruppichterorth im Seelsorgebereich Ruppichterorth sowie an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Frau Teresa Hörner* als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld und St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Markus Müller* als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl sowie an den Pfarreien St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Gertrud in Morsbach, St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe und St. Sebastianus in Morsbach-Friesenhagen im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 01.09. *Herr Sven Otto* als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Stephanus in Mechernich-Lessenich im Seelsorgebereich Veytal sowie an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 01.09. *Frau Cristina Ríquez Sánchez* als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Joseph in Leverkusen-Manfort und St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel im Seelsorgebereich Leverkusen-Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 01.09. *Herr Kai Sebastian Schockemöhle* als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Antonius in Frechen-Habbelrath, St. Audomar in Frechen, St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Maria Königin in Frechen, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf, St. Severin in Frechen und St. Ulrich in Frechen-Buschbell im Seelsorgebereich Frechen des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 01.09. *Frau Kinga Varga* als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Lambertus in Mettmann und St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- Es wurde entpflichtet am:**
- 16.08. *Herr Martin Bartsch* Ablauf des 30. September 2022, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als kommissarischer Leiter der Hochschuleseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln.
- 02.09. *Herr Reinhold Skorupa* mit Ablauf des 31. Oktober 2022 als Pastoralreferent in der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigungen in den Stadtdekanaten Düsseldorf, Wuppertal, Leverkusen, Solingen und Remscheid sowie in den Kreisdekanaten Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Mettmann und Rhein-Kreis Neuss.

Weitere Mitteilungen

Nr. 140 Altenberger Bibelwoche 2023: Kirche träumen. Sieben Texte aus der Apostelgeschichte

Zum Thema

Anlass zu träumen, wie Kirche gehen könnte, gibt es derzeit sicher genug. Das scheint in der Apostelgeschichte auf den ersten Blick anders gewesen zu sein. Die Situation stellt sich geradezu traumhaft dar: „ein Herz und eine Seele“ ist die sprichwörtlich gewordene Umschreibung der Jerusalemer Urgemeinde in Apg 4,32(-37).

Doch liest man die Schrift, die üblicherweise demselben Verfasser wie das Lukasevangelium zugeschrieben wird, genauer, scheint diese Schilderung der ältesten christlichen Glaubensgemeinschaft mehr Traum als Wirklichkeit gewesen zu sein: Apg 6,1-7 hält einen Streit zwischen miteinander im Unfrieden lebenden Gemeindegruppen fest; Apg 8,4-25 setzt Verfolgung (noch krasser: Apg 12,1-24 und Apg 14,8-20) und Zerstreuung der Gemeinde voraus; Apg 9,36-43 weist im letzten Vers voraus auf einen engstirnigen Petrus, der erst durch eine Vision „katholische“ (allumfassende) Weite lernen wird; und schließlich zeugt auch die berühmte Jerusalemer Apostelversammlung Apg 15,1-35 nicht von „eitel Sonnenschein“, auch wenn man am Ende zu einer (gefährdet bleibenden) Lösung gelangt.

So rückt die Apostelgeschichte näher an unsere Zeit heran, als man glauben mag. Die beispielhaft ausgewählten sieben Textabschnitte werden in Vorträgen, Arbeitsgemeinschaften, mit einem Tag, zu dem besonders Lehrer/innen eingeladen sind, in Gottesdiensten sowie in Einheiten mit Musik und Bild vorgestellt und vielfältig durchdacht.

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en, Religionslehrerinnen und -lehrer, ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte sowie biblisch Interessierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern.

Termin	Montag, 30. Januar 2023, 15.00 Uhr bis Freitag, 3. Februar 2023, 13.00 Uhr
Kursgebühr	Einzelzimmer mit Du/WC 170 Euro p. P. Doppelzimmer mit Du/WC 150 Euro p. P. Einzelzimmer ermäßigt für Pastorale Dienste und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln: 80 Euro
Info	Abmeldungen können nur schriftlich erfolgen und sind bis 6 Wochen vor dem Termin kostenfrei. Danach fällt eine Stornogebühr an, die den tatsächlichen Tagungskosten des Kardinal Schulte Hauses entspricht. Diese liegen derzeit (2022) bei 68,50 Euro pro Veranstaltungstag und werden sowohl bei kurzfristigen Absagen, bei Krankheit wie auch bei Fernbleiben erhoben. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in die Teilnahme- bedingungen an.
Veranstaltungs- ort	Kardinal Schulte Haus, Overather Straße 51-53, 51429 Bergisch Gladbach-Bensberg

Leitung	Pfr. Alfons Holländer, Windeck
Referentinnen/ Referenten	Dipl.-Theol. Stephanie Feder, Hildegardis-Verein Bonn Dr. Gunther Fleischer, Köln Paul-Reiner Krieger, Supervisor Dr. theol. Raimund Litz, Berufskolleg, Köln Pfr. Dr. Peter Seul, Köln Christina Zimmermann, Schulreferentin, Köln

Anmeldung und Info	Erzbistum Köln - Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Stabsstelle Engagementförderung, Bibel- und Liturgie, Erzb. Bibel- und Liturgieschule, Marzellenstraße 26, 50668 Köln, Telefon: 0221 1642 7000, Fax 0221 1642 7005, E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de Anmeldungen sind nur schriftlich möglich.
-------------------------------	--

Anmeldeschluss 9. Dezember 2022

Nr. 141 Priestertag mit Prof. Halík in Schönstatt am 17.10.2022

Die schönstättischen Priestergemeinschaften laden zu einem Priestertag am Montag, 17.10.2022, auf Berg Moriah in Schönstatt ein. Der bekannte tschechische Religionsphilosoph Prof. Tomáš Halík referiert über „Blick in die Zeit“. Seine Impulse finden Vertiefung im mitbrüderlichen Austausch und der Begegnung.

Tagungsort:	Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww.
--------------------	--

Sonntag, 16.10.2022

18.10 Uhr Vesper, Abendessen und gemütlicher Austausch

Montag, 17.10.2022

7.45 Uhr	Laudes
8.00 Uhr	Frühstück
9.15 Uhr	Impuls „Blick in die Zeit.“ Referent: Prof. Tomas Halik, Prag (angefragt), Austausch in Gruppen
12.15 Uhr	Mittagessen Freie Zeit für brüderliche Begegnung, Kaffee
16.00 Uhr	Eucharistiefeier

Möglichkeit zur Verlängerung auf Dienstag, 18.10.2022, um den Schönstatt-Tag mitzuerleben.

Nachfragen und Anmeldung bitte an
reservierung@bergmoriah.de, Tel. +49 2620-941-0